



Abfallreglement

der

**Einwohnergemeinde
Kappel**

ABFALLREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Kappel

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen.b) Abfällen von Industrie, Gewerbe und Verwaltung, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind.c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
-----------------	-----	---

Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

Zuständigkeit der Gemeinde	§ 2	¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
----------------------------	-----	---

²Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushaltungen überdurchschnittliche Mengen von Abfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Vollzug	§ 3	Für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist die Versorgungs- und Umweltkommission, in der Folge VUK genannt, zuständig.
---------	-----	--

Informationspflicht der Gemeinde	§ 4	¹ Die VUK informiert die Bevölkerung regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglicher Entsorgung von Abfällen.
----------------------------------	-----	--

²Sie macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.

³Sie weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.

⁴Die VUK orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen.

⁵Sie gibt an alle Haushaltungen einen aktuellen Abfallkalender ab.

⁶Die Gemeindeverwaltung wirkt unterstützend als Auskunftsstelle.

Zulässige
Entsorgungs-
wege

§ 5

¹Garten-, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

²Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen und öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³Den öffentlichen Sammelstellen und öffentlichen Sammeldiensten dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴Nicht verwertbare Siedlungsabfälle sind generell durch die reguläre Kehrichtabfuhr zu übernehmen.

⁵Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁶Es ist verboten Abfälle jeglicher Art auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, im Wald und Feld sowie in Fluss- und Bachläufen abzulagern bzw. liegen zu lassen.

⁷Das Einleiten von Abfällen und Giftstoffen in die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

Kompostierbare
Abfälle

§ 6

¹Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert oder der offiziellen Grüngutverwertung zugeführt werden.

²Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

³Die Gemeinde fördert die private Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- b) soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.

Andere verwertbare Abfälle	§ 7	<p>¹Die Gemeinde sorgt für die Sammlung und Verwertung von Altpapier und Karton.</p> <p>²Die Gemeinde sorgt für ein zweckmässiges Angebot an Sammelstellen in der Gemeinde. Mindestens für die folgenden Abfallarten sind öffentliche und/oder private Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altglas- Aluminium- Weissblech- Textilien- Motoren- und Speiseöl- Batterien- Leuchtstoffröhren und Glühlampen
Sonderabfälle aus Haushaltungen	§ 8	<p>¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden.</p> <p>²Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>³Das regionale Entsorgungszentrum REZ Gäu wird als Sammelstelle für Sonderabfälle bestimmt.</p> <p>⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- und Hausräumungen).</p>
Elektrische und elektronische Geräte	§ 9	<p>Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.</p>
Tierische Abfälle / Kadaver	§ 10	<p>Die Entsorgung „tierischer Abfälle/Kadaver“ ist in der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) geregelt. Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Abfälle/Kadaver sind der Kadaversammelstelle Kehrrechtverbrennungsanlage Oftringen zuzuführen.</p>
Übrige Siedlungsabfälle	§ 11	<p>¹Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die als ordentliche Kehrrechtabfuhr durchgeführt wird.</p> <p>²Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die VUK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.</p>

- Verwendung
gebührenpflich-
tiger Gebinde
- § 12 ¹Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- In handelsüblichen Kehrachtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern, versehen mit einer der Kehrachtsackgrösse entsprechenden, gemeindeeigenen Gebührenmarke.
 - Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder ca. 8 kg sind mit einer 60 l-Gebührenmarke zu versehen.
 - Private Gebinde, wie Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder ca. 15 kg sind mit einer 110 l-Gebührenmarke zu versehen.
 - Container mit einem Fassungsvermögen von max. 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrachtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Allenfalls dürfen sie nur mit offiziellen Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

²Der Vertrieb der gemeindeeigenen Gebührenmarken und Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen oder über die Gemeindeverwaltung.

- Bereitstellung
der Abfälle
- § 13 ¹Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

²Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die VUK bzw. die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrachtsammelbehältnisse vorschreiben.

³Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁴Kehrachtsammelbehälter können zu Kontrollzwecken von den Mitgliedern der VUK geöffnet werden. Die Kontrolle kann dem Abfuhrunternehmer übertragen werden.

III. Finanzierung

- Gebühren
- § 14 ¹Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

²Durch die Erhebung gemeindeeigener Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und den Transport der Siedlungsabfälle, der Separatsammlungen sowie der Sonderabfälle, die Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand abgegolten.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühr im Tarifanhang zu diesem Reglement anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierung erforderlich ist und sich die Anpassung innerhalb des von der Gemeindeversammlung genehmigten Gebührenrahmens bewegt.

- Abfallrechnung § 15 ¹Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält).
- ²Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese gegebenenfalls auf Antrag der VUK an.

IV. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 16 ¹Gegen Verfügungen der VUK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

²Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Strafbestimmungen § 17 ¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Friedensrichter bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

²Die VUK oder die Baukommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.

- Inkrafttreten § 18 Nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Dieses Reglement ersetzt das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kappel vom 28. Juni 2005.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14.12.2017.

Der Gemeindepräsident

Rainer Schmidlin

Die Gemeindeschreiberin

Anja Jeker

Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2018.

TARIFORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT
der
Einwohnergemeinde Kappel

Der Gemeinderat Kappel erlässt, gestützt auf § 12 Absatz 4 des Abfallreglements folgende Tarifordnung:

Gebührenmarken	Gebührenrahmen pro Einheit	Gebühr 2018 pro Einheit
35 Liter	Fr. 2.10 – Fr. 2.70	Fr. 2.40
60 Liter	Fr. 3.40 – Fr. 4.60	Fr. 4.00
110 Liter	Fr. 5.60 – Fr. 7.60	Fr. 6.60
800 Liter	Fr. 42.50 – Fr. 56.50	Fr. 49.00

Inkl. MwSt.

Der Gebührenrahmen wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2017.

Genehmigt.

Solothurn, 1.6.18

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Departementssekretär:

